

Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 15.10.2025 Sachb.: Dr. Philipp Leitner

Tel.: +43 57 600-3162 Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-035.640-1/28

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Hermann Mayer Sand- und Schottergewinnung GmbH, Bodenaushubdeponie

"Czell" dem Grundstück Nr. 2130/1, KG Gattendorf, Abfallwirtschaftsrechtliche

Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

KUNDMACHUNG

Die Hermann Mayer Sand- und Schottergewinnung GmbH, Seibersdorfer Straße 8, 2451 Hof am Leithaberge, hat mit Eingabe vom 19.12.2024 gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, BGBI. I Nr. 102/2002 idF BGBI. I Nr. 84/2024, um die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf dem Grundstück Nr. 2130/1, KG Gattendorf, angesucht.

Es wird daher von der Abfallwirtschaftsrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung gemäß §§ 37, 38, 41, 42 und 43 AWG 2002 und §§ 40 – 54 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 19. November 2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im <u>Gemeindeamt Gattendorf</u> um <u>09:00 Uhr</u> anberaumt.

Verhandlungsleiter: Dr. Philipp Leitner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. A313, sowie beim Gemeindeamt Gattendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger